



Absenzenreglement

1. Grundlage

Gesetz über die Volksschule – Kanton Thurgau

§ 1

Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

- 1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
- 1^a Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
- 2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
- 3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz. Entschuldigbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (siehe § 46 Gesetz über die Volksschule). Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Unvorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit bis zu einem halben Tag (z.B. Arztbesuch) kann grundsätzlich die verantwortliche Lehrperson erteilen. Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen halben Tag überschreiten, muss spätestens zwei Wochen vorher ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden.

Als entschuldbare Absenzen gelten:

- Arztbesuch
- Krankheit und Unfall. Bei Absenzen infolge Krankheit und Unfall muss ab dem 4. Tag ein ärztliches Zeugnis abgegeben werden.
- Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, wenn dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.
- Berufswahl (Schnuppertage, Vorstellungsgespräche, Besuch bei Berufsberatung). Diese Absenzen werden im Zeugnis nicht aufgeführt.

Absenzen wegen religiöser Feiertage

Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen anderer Religionen müssen die Jokertage verwendet werden.

Jokertage

- Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können auch kurzfristig bezogen werden. Sie müssen fünf Arbeitstage vorher brieflich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schüler, unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
- Der Bezug von Jokertagen an den in der Jahresplanung angekündigten, besonderen Schulanlässen, wie z.B. Besuchs- und Sporttagen, Projektwochen, Theateraufführungen, Schulreisen und Klassenlagern, ist nicht möglich.
- Die Klassenlehrperson führt über den Bezug der Jokertage Buch.

Urlaubsgesuche

- Alle anderen Urlaubsgesuche, welche zwei Kalendertage pro Schuljahr überschreiten, müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich und begründet an die zuständige Schulleitung gerichtet werden.

Führen der Absenzenliste

- Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle.
- Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden.
- Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

3. Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Bei einer unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern einen Verweis mit Rechtsmittelbelehrung. Darin werden sie darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Frauenfeld erfolgt. Bei einer Häufung erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die KESB.

Wenn ein Verweis bei unentschuldigter Absenz ausgesprochen ist, gelten sämtliche Jokertage des laufenden Schuljahres als bezogen.

Genehmigt durch die Schulbehörde
Wängi, 23. August 2018